

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-630-08 602-2-ro 18.07.2008 Bauamt Irena Roggatz				
Beratungsfolge 14.08.2008 Hauptausschuss 28.08.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Straßenbaubeitragssatzung "Straßenbeleuchtung in den Gemeindestraßen im Gemeindeteil Märkischheide"						

Beschluss:

Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen „Straßenbeleuchtung in der Lindenallee, im Waldweg, in der Carl-Blechen-Straße, im Seitenweg Vetschau/Spreewald“ (Straßenbaubeitragssatzung Straßenbeleuchtung in den Gemeindestraßen im Gemeindeteil Märkischheide)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286, 329) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 28.08.2008 folgende Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen „Straßenbeleuchtung in der Lindenallee, im Waldweg, in der Carl-Blechen-Straße, im Seitenweg Vetschau/Spreewald“ (Straßenbaubeitragssatzung Straßenbeleuchtung in den Gemeindestraßen im Gemeindeteil Märkischheide) beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Lindenallee, im Waldweg, in der Carl-Blechen-Straße und im Seitenweg (Abschnitt zwischen der Carl-Blechen-Straße Nr. 1 und Nr. 2 und Einmündung Carl-Blechen-Straße) erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung von den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten oder den Nutzern der Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile bietet.

Die Erhebung der Straßenbaubeiträge erfolgt gemäß Abschnittsbildung gesondert für die einzelnen Straßen bzw. für die gebildeten Abschnitte:

- Lindenallee,
- Waldweg,
- Abschnitt: Carl-Blechen-Straße, - ab Einmündung Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K6627 Carl-Blechen-Str./Babower Weg bis letzte Wohnbebauung Haus-Nr. 26
- Abschnitt: Seitenweg - zwischen Gasse Carl-Blechen-Str. Haus-Nr. 1 und Nr. 2 und Einmündung Carl-Blechen-Straße.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Freilegung der für die Verbesserung/Herstellung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. die Herstellung bzw. die Verbesserung von Beleuchtungseinrichtungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen für jeden Abschnitt bzw. für die einzelne Straße gesondert ermittelt (sh. § 1).

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

Anlagen und Teileinrichtungen

Anteil der Stadt in %

1. Anliegerstraßen

Straßenbeleuchtung

38

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. In den Vorteilsausgleich wird jede rechtmäßige Grundstücksnutzung, also Grundstücke sowohl im beplanten und unbeplanten Innenbereich als auch im Außenbereich einbezogen.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

a) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die im § 1 bezeichneten Anlagen angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße (Anlage) besitzen,

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche bzw. Teilfläche des Grundstückes nach Abs. 2 im Innenbereich vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- f) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

Als Vollgeschosse gelten alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen.

(5) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

(6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche bzw. Teilfläche des Grundstückes nach Abs. 2 im Außenbereich vervielfacht mit:

a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei	
a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Kleingärten)

0,5

c) wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Lit.a).

1,0

Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 3.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und in Abs. 7 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine

Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Mehrfach erschlossene Grundstücke i. S. dieses Absatzes sind die sog. Eckgrundstücke und zwar sowohl Eckgrundstücke, die mit zwei Seiten unmittelbar an zwei öffentlichen Straßen (Anlagen) angrenzen, als auch solche, die nur an eine öffentliche Straße (Anlage) angrenzen und aus der Sicht der zweiten öffentlichen Straße (Anlage) als erschlossenes Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind. Des Weiteren zählen Grundstücke zwischen zwei Anlagen i. S. dieses Absatzes zu den mehrfach erschlossenen Grundstücken.

(10) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Grenzt ein Grundstück mit einer Frontlänge an zwei aufeinander folgende Abschnitte und wird es von beiden Abschnitten erschlossen, ist diesem Umstand bei der Verteilung des für die beiden Abschnitte entstandenen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen, dass das Grundstück rechnerisch geteilt und entsprechend dem Anteil der angrenzenden Frontlängen jeweils bei der Aufwandsverteilung der beiden Abschnitte berücksichtigt wird.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2004 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindeteil Märkischheide der Stadt Vetschau/Spreewald war insgesamt veraltet. Der überwiegende Teil der Leuchten war an Energiemasten des Energieversorgungsunternehmens enviaM und über Freileitungen montiert. Weil die enviaM ihr Ortsnetz in Märkischheide von Freileitung auf Erdverkabelung in 2004 umstellte, erfolgte hier auch die Erdverkabelung durch die enviaM für die unter § 1 der Satzung genannten Straßen. Die Abnahme der Straßenbeleuchtungsanlagen in den unter § 1 genannten Straßen erfolgte am 25.11.2004.

Zum Zeitpunkt des Entstehens der sachl. Beitragspflicht galt für die Herstellung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der unter § 1 genannten Straßen die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.11.2000, die Erste Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.11.00 und die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.11.01. Diese Satzungsbeschlüsse sind auf Grund der Rechtsprechung unwirksam.

Aus diesem Grund muss für die Erhebung der Straßenbaubeiträge eine Einzelsatzung erlassen werden, die auf die v. g. Satzungen beruht, wobei aktuelle Rechtsprechungen (hins. der Anwendung des Vollgeschossmaßstabes und des Maßes der Nutzung der Grundstücke im Außenbereich und zur Höhe der Gemeindeanteile) und das KAG vom 31.März 2004 hierbei zu berücksichtigen waren.

Nach der Rechtsprechung (S. 179 aus KommunalPraxis MO- Nr.6/2001) ist der Anliegeranteil 50% für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.11.2000 ermessensfehlerhaft, da diese Einrichtung vorrangig den Fußgängern zugute kommt. Deshalb musste der Anteil für die Stadt in dieser Einzelsatzung bei der Anliegerstraße gemäß der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 30.11.2007 für die Straßenbeleuchtung auf 38 % festgesetzt werden.

Auf Grund des gültigen KAG kann jetzt kann in der Einzelsatzung anstelle des Beitragssatzes für Maßnahmen, die ab dem 01.Februar 2004 fertig gestellt waren, der Gemeindeanteil am Beitragsaufkommen angegeben werden. Die Durchführung des Erhebungsverfahrens ist für das 2.Halbjahr 2008 vorgesehen und muss aufgrund der Festsetzungsverjährung bis zum 31.12.2004 (nach § 169 AO) erfolgen.

Anmerkung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Ortsdurchfahrt der K6627 (Babower Weg/W.-Pieck-Straße) wurde erst im Zuge des Ausbaus dieser OD im Jahr 2006 errichtet; die Erhebung der Straßenbaubeiträge erfolgt für die straßenbaulichen Maßnahmen einschl. der Straßenbeleuchtungsanlage gemeinsam.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000-35060

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------